

## **Standards zur Öffentlichkeitsarbeit für Förderungsnehmer\*innen**

### **Grundsätzlich**

Bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Drucksorten, Publikationen, Rollups, Websites udgl.) muss das Logo „Gesundheitsfonds Steiermark“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des Gesundheitsfonds Steiermark“ sichtbar sein. Online ist das Logo dabei mit der Website [www.gesundheitsfonds-steiermark.at](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at) zu verlinken.

Für Social-Media-Kanäle: Bei Projektförderungen ist ein textlicher Hinweis auf die Förderung bei Postings anzuführen, die über umgesetzte Projektmeilensteine bzw. Projektergebnisse berichten. Auf Facebook ist dabei die Facebook-Seite des Gesundheitsfonds Steiermark zu verlinken (<https://www.facebook.com/GesundheitsfondsSteiermark>). Bei Basisförderungen ist in der jeweiligen Profilbeschreibung der geförderten Einrichtung (z. B. Facebook-Seite) ein Hinweis auf die Förderung des Gesundheitsfonds Steiermark anzuführen.

Anmerkung: Wenn im Förderungsvertrag selbst gesonderte bzw. zu den o.a. Formulierungen abweichende Vereinbarungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit getroffen werden, gelten die Vorgaben laut Förderungsvertrag.

Das Logo des Gesundheitsfonds Steiermark kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: [www.gesundheitsfonds-steiermark.at/downloads/](http://www.gesundheitsfonds-steiermark.at/downloads/)

### **Informationspflicht**

Geplante Kommunikationsmaßnahmen wie Medieninformationen (Presseinformationen, Presseaussendungen, ...) Websites zum Projekt, Kampagnen, Veranstaltungen etc. müssen der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit des Gesundheitsfonds Steiermark vor Veröffentlichung bzw. Umsetzung zur Kenntnis gebracht werden.

### **Stillschweigen über Förderhöhe**

Über Projekt-/Programmkosten bzw. Verwendung finanzieller Mittel ist grundsätzliches Stillschweigen vorausgesetzt. Ebenso dürfen auch keine Informationen bezüglich des Leistungsumfangs an die Öffentlichkeit gehen.

### **Dokumentationspflicht**

Gemeinsam mit der Abrechnung der Förderung ist ein Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt an den Gesundheitsfonds Steiermark zu übermitteln. Dieser muss zumindest einen Pressespiegel und eine Auflistung der für Öffentlichkeitsarbeit getätigten Aktivitäten inkl. Kosten enthalten. Bei mehrjährigen Förderungen ist einmal jährlich ein Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen.

### **Gesetzliche Verpflichtungen**

Der\*die Förderungsnehmer\*in sowie sämtliche an der Projektarbeit Beteiligte verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sowie alle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Datenschutzes und des Medientransparenzgesetzes (Meldepflicht etc.) einzuhalten.